

# BERATUNGSKARTE Photovoltaikanlagen

## 1. Ertragsteuerliche Behandlung

Durch das Betreiben einer PV-Anlage wird grundsätzlich die Führung eines Gewerbebetriebes ausgelöst. Ertragsteuerlich ist dieser nicht zu berücksichtigen, wenn entweder Liebhaberei vorliegt oder die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG greift.

### a. Liebhaberei (Privatvermögen)

- Voraussetzungen:
  - Installierte Gesamtleistung beträgt höchstens 10 kWp und
  - der erzeugte Strom wird neben der Einspeisung ins öffentliche Stromnetz ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt und
  - die Anlage wurde nach dem 31.12.2003 oder vor mehr als 20 Jahren in Betrieb genommen.
- Gültig ab 01.01.2021.
- Der Antrag auf Liebhaberei ist bei der Finanzverwaltung zu stellen.
- Steuerermäßigung nach §35a EStG (haushaltsnahe Dienstleistung) möglich, sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind.

### b. Steuerbefreiung § 3 Nr. 72 EStG (Betriebsvermögen)

- Voraussetzungen:
  - Betrieb der PV-Anlage auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden mit einer Bruttoleistung lt. Marktstammdatenregister von bis zu 30 kWp oder
  - Betrieb der PV-Anlage auf, an oder in sonstigen Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden mit einer Bruttoleistung lt. Marktstammdatenregister von bis zu 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeinheit und
  - insgesamt höchstens 100 kWp pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft.
- Gültig ab 01.01.2022.
- Gilt für neue und alte PV-Anlagen.
- Vermietungsunternehmen: Steuerfreie PV-Anlagen führen nicht zu einer Abfärbung der V+V-Einkünfte als Gewerbebetrieb.
- Keine Steuerermäßigung nach §35a EStG (haushaltsnahe Dienstleistung) möglich.

# BERATUNGSKARTE Photovoltaikanlagen

## 2. Umsatzsteuerliche Behandlung

Die umsatzsteuerliche Behandlung gilt unabhängig von der ertragsteuerlichen Behandlung (1. Folie) und ist zusätzlich zu prüfen.

Ab dem 01.01.2023 gilt für die Lieferung und Installation (inkl. notwendiger Komponenten und Stromspeicher) von PV-Anlagen ein Mehrwertsteuersatzes von 0%.

Voraussetzung: Die PV-Anlage befindet sich auf oder in der Nähe von Privatwohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienen.

### Keine Begünstigung:

- Die PV-Anlage befindet sich auf einer Gewerbeimmobilie.
  - Der Leistende hat demnach zu prüfen, wo die PV-Anlage genutzt wird.
- Die PV-Anlage wird vermietet.
- Bei Leasing- oder Mietkaufmodellen ist der Einzelfall zu prüfen.



### Vereinfachungsregelung:

Der 0%-Steuersatz kann immer angewendet werden, wenn die installierte Bruttoleistung lt. Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kWp beträgt oder betragen wird.

### Kleinunternehmerregelung:

Aufgrund des Mehrwertsteuersatzes von 0% empfiehlt sich für den Leistungsempfänger ab 2023 die Anwendung der Kleinunternehmerregelung.

- Diese ist bei der Finanzverwaltung anzumelden und dem Stromanbieter, der den eingespeisten Strom erhält, mitzuteilen, damit die Gutschriften ohne MwSt ausgestellt werden.

